

Konsolidierte Fassung der Universität Bayreuth:

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare, bzw. der offiziell im Amtsblatt des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlichte Text oder die im Internet unter http://www.uni-bayreuth.de/universitaet/leitung_und_organe/Universitaetsverwaltung /abt1/amtlichebekanntmachungen/index.html amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum In-Kraft-Treten in der jeweiligen Änderungssatzung!

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Interkulturelle Germanistik
an der Universität Bayreuth
Vom 15. November 2006
In der Fassung der Änderungssatzung
Vom 25. August 2009

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung: *)

Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

§	1	Zweck der Prüfung	3
§	2	Zulassung zum Studium, Qualifikation	3
§	3	Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit	4
§	4	Prüfungsausschuss	5
§	5	Prüfer und Beisitzer	6
§	6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	7
§	7	Zulassung zur Prüfung	7
§	8	Zulassungsverfahren	7
§	9	Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen	7
§	10	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer	8
§	11	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen	9
§	12	Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile	10
§	13	Formen studienbegleitender Prüfungen und Leistungsnachweise	10
§	14	Masterarbeit	12
§	15	Leistungspunktsystem	14
§	16	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter	14
§	17	Prüfungsnoten	14
§	18	Prüfungsgesamtnote	15
§	19	Bestehen der Prüfung	16
§	20	Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen	16
§	21	Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung	17
§	22	Einsicht in die Prüfungsakten	17
§	23	Mängel im Prüfungsverfahren	17
§	24	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	18
§	25	Ungültigkeit der Prüfung	18
§	26	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	19
§	27	In-Kraft-Treten	19
	An	hang 1: Modulübersicht und Verteilung der Leistungspunkte (LP)	20
	An	hang 2: Prüfungen und Leistungsnachweise	21
	Δn	hang 3: Studienahlauf	22

§ 1

Zweck der Prüfung

¹ Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Interkulturelle Germanistik wird festgestellt, ob der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist und dass er insbesondere über die Fähigkeit zur Analyse interkultureller Verstehensprozesse mit Hilfe diskurslinguistischer, sozial- und kulturwissenschaftlicher oder literaturwissenschaftlicher Methoden verfügt. ² Auf Grund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Sprach- und Literaturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts (abgekürzt: M.A.).

§ 2 Zulassung zum Studium, Qualifikation

- (1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang sind:
 - die allgemeine Hochschulreife oder die einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung und
 - 2. ein Bachelor-Studienabschluss in einer germanistischen Studienrichtung als Kernfach oder in einer neuphilologischen oder kulturwissenschaftlichen Studienrichtung mit Kombinationsfachfach Deutsch als Fremdsprache, Deutsch als Zweitsprache oder Interkulturelle Germanistik (mindestens 49 ECTS-Punkte), mit mindestens der Prüfungsnote "gut" oder eine damit gleichgestellte Qualifikation; als gleichgestellte Qualifikation werden folgende Abschlüsse anerkannt:
 - ein mit mindestens der Prüfungsnote "gut" absolvierter Bachelorstudiengang einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in Deutschland mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
 - b) ein mit mindestens der Prüfungsnote "gut" abgeschlossenes Studium mit dem Studienabschluss Magister in einer germanistischen Studienrichtung (Haupt- oder
 Nebenfach), Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen in einer
 Fächerverbindung mit Unterrichtsfach Deutsch oder einem vergleichbaren Abschluss, oder Diplom in einer germanistischen Studienrichtung;

- c) ein erfolgreich mit der Prüfungsnote "gut" oder besser absolvierter germanistischer Studiengang wie (b) an einer ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen;
- der durch die DSH-Prüfung oder eine vergleichbare Prüfung (TestDaF) mit mindestens 4 Punkten in allen Prüfungsteilen erbrachte Nachweis der fachlich erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache bei Studienbewerbern aus dem Ausland.
- (2) ¹Wurden bei einem Studienabschluss einschlägige Studien- und Prüfungsleistungen erbracht, die nach Inhalt und Umfang über die Anforderungen des abgeleisteten Bachelorstudiengangs hinausgehen und bereits Anforderungen des Masterstudiengangs entsprechen, dann werden diese Studien- und Prüfungsleistungen in den Grenzen des § 9 dieser Ordnung angerechnet.
 ²Die Entscheidungen in den Fällen dieses Abs. trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
 - (3) ¹Wenn das Bachelorzeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zur Einschreibung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Prüfungs- und Studienleistungen müssen einen Gesamtumfang von mindestens 150 ECTS-Punkten umfassen (oder als Äquivalent zu 150 ECTS-Punkten vom Prüfungsausschuss anerkannt werden). ³Aus den bereits abgelegten endnotenrelevanten Teilprüfungen muss sich mindestens die Note "gut" ergeben. ⁴Das Bachelorzeugnis ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

§ 3 Gliederung von Studium und Prüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Interkulturelle Germanistik gliedert sich in folgende Module:
 - Fremdverstehen und kulturelles Mitteln (Übergreifend-xenologisches Modul)
 - 2. Deutsche Gegenwartssprache und interkulturelle Kommunikation (Linguistisches Modul)
 - 3. Kultur, Kulturbeziehungen und internationaler Kulturaustausch (Kulturvergleichendes Modul)
 - 4. Deutschsprachige Literatur als fremde Literatur (Literaturwissenschaftliches Modul)
 - Interkulturelle Kompetenzen (Berufsorientierendes Modul)

- 6. Forschungspositionen und -methoden interkultureller Germanistik (Forschungsorientierendes Modul)
- 7. Komplementäre Studien (Vertiefendes Modul).
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Mit Ausnahme der Masterarbeit werden alle Teilprüfungen studienbegleitend absolviert.
- (4) Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120.
- (5) Das Studium kann zum Wintersemester oder auf Antrag zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der Zulassung zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzendem und drei weiteren Mitgliedern; der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studien- und der Prüfungsordnung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss erlassen.
- (6) Das Prüfungsamt unterstützt den Prüfungsausschuss bei der Organisation und Abwicklung der Prüfungen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer. ²Diese stellen die Prüfungsaufgaben und bewerten die Prüfungsleistungen. ³Die von den Prüfern herangezogenen Beisitzer gelten ebenfalls als durch den Prüfungsausschuss bestellt.
- (2) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (3) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass er noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung,

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7 Zulassung zur Prüfung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- allgemeine Hochschulreife oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife gemäß der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen in der jeweils geltenden Fassung oder eine äquivalente ausländische Hochschulzugangsberechtigung;
- 2. die Einschreibung als Studierender der Universität Bayreuth im Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik.

§ 8 Zulassungsverfahren

¹Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Interkulturelle Germanistik gilt der Studierende als zur Prüfung zugelassen, es sei denn, es stehen Versagungsgründe nach § 7 Abs. 2 entgegen; in diesem Fall erhält der Studierende einen ablehnenden Bescheid (§ 4 Abs. 5 Satz 1). ²Anträge gemäß § 9 und § 16 sind, soweit Gründe dafür gegeben sind, möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) ¹An der Universität Bayreuth oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in anderen Studiengängen verbrachte Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.

- ²Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Masterstudiengangs Interkulturelle Germanistik entsprechen. ³Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.
- (2) ¹Einschlägige Studienzeiten an ausländischen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Für die Feststellung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und -leistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften maßgebend. ³Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für das ausländische Bildungswesen gehört werden. ⁴Wird die Anerkennung der Studien- und Prüfungsleistungen versagt, kann der Betroffene eine Überprüfung der Entscheidung durch das Leitungsgremium beantragen. ⁵Das Leitungsgremium gibt der gemäß Abs. 3 Satz 4 zur Entscheidung befugten Stelle eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung.

§ 10 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Klausuren und mündliche Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungszeiträume beginnen in der Regel jeweils eine Woche vor Ende der Vorlesungszeit und sollen in der Regel vier Wochen nicht überschreiten; sie werden vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) ¹Der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat. ²Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag.

- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch den jeweiligen Prüfer zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt und durch Aushang bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Teilprüfungen ist jeweils innerhalb der durch Anschlag bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.
- (5) ¹Meldet sich ein Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht so rechtzeitig ordnungsgemäß zu den Teilprüfungen an, dass er alle Prüfungsbestandteile zu den regulären Prüfungsterminen bis zum Ende des sechsten Semesters ablegen kann, oder legt er eine Teilprüfung, zu der er sich gemeldet hat, nicht ab, so gelten die nicht fristgerecht abgelegten Teilprüfungen als abgelegt und erstmals nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe für die nicht rechtzeitige Anmeldung bzw. für das Versäumnis nicht zu vertreten.
 ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig.

§ 11 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBI I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Nicht zu vertretende Gründe sind insbesondere Krankheit oder die häusliche Pflege schwer erkrankter Angehöriger. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ⁴Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Form der Prüfung, Prüfungsbestandteile

- (1) Die Prüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten studienbegleitenden Teilprüfungen inklusive der Masterarbeit zusammen.
- (2) ¹Die studienbegleitenden Teilprüfungen beziehen sich, soweit nichts anderes festgelegt ist, jeweils auf die Inhalte der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ² Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ³Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 5 Abs. 2, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 13 Formen studienbegleitender Prüfungen und Leistungsnachweise

- (1) ¹Studienbegleitende Prüfungen werden entweder durch die schriftliche Bearbeitung einer fachlichen Fragestellung (Arbeitsbogen) und einer Klausur oder durch Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit abgelegt. ²Weitere Leistungsnachweise, die Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss einer Modulprüfung sind, ergeben sich aus Anhang 2 zu dieser Ordnung.
- (2) ¹Die schriftliche Bearbeitung einer Fragestellung erfolgt durch einen in der Lehrveranstaltung ausgegebenen Arbeitsbogen. ²Er enthält Texte (Auszüge aus Primär-/Sekundärliteratur oder empirisch erhobene Fallbeispiele wie Transkripte, Fallbeschreibungen) mit Aufgaben und wird zur häuslichen Bearbeitung ausgegeben. ³Die Fragestellungen der Aufgaben beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ⁴Der Fragebogen ist im Regelfall in der dem Ausgabetermin folgenden Lehrveranstaltung abzuliefern.
- (3) ¹Klausuren werden einstündig durchgeführt. ²Sie beziehen sich auf den Inhalt der zugehörigen Lehrveranstaltungen. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Prüfern. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (4) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

- (5) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch zwei Prüfer, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt werden. ²Von einer Bewertung durch einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn ein solcher nicht zur Verfügung steht oder wenn durch seine Bestellung der Ablauf der Prüfung in unvertretbarer Weise verzögert wird. ³Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 17 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁵Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei oder im Falle des Satzes 7 von mehreren Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁶Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁷In besonderen Fällen kann der Prüfungsausschuss einen weiteren Prüfer heranziehen.
- (6) ¹Die Klausurnoten werden spätestens vier Wochen nach Festsetzung der Noten durch Aushang zusammen mit einem Hinweis auf die Regelung zur Wiederholung von Teilprüfungen (§ 20) bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (7) ¹Der Prüfer setzt die Note gemäß § 17 fest. ²Ein korrigiertes Exemplar der jeweiligen Prüfungsdokumente verbleibt bei den Prüfungsakten.
- (8) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Modulprüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwischen 20 und 60 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 17 festgesetzt.
- (9) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) ¹Hausarbeiten haben einen Umfang von 18 bis 20 Seiten und werden in der Regel im zeitlichen Anschluss an das zugrunde liegende Seminar verfasst. ²Das Thema wird vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Bearbeitungsfrist für die Seminar-Hausarbeit beträgt vier Wochen.

⁴Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ⁸§ 13 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 14 Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Fachgebiets mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und sprachlich in angemessener Weise auf ca. 80 Seiten darzustellen. ²Interdisziplinäre Fragestellungen können in das Thema einbezogen werden.
- (2) Der Kandidat kann einen Prüfer gemäß § 5 vorschlagen.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch eine an der Sprach- und Literaturwissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 2 prüfungsberechtigte Person des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (4) ¹Die Arbeit wird in der Regel während des vierten Semesters angefertigt. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. ²In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet.
- (5) ¹Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache vorgelegt; auf Antrag an den Prüfungsausschuss und in Absprache mit dem Betreuer, kann die Arbeit auch in englischer, niederländischer oder französischer Sprache vorgelegt werden. ²Wird die Arbeit nicht auf Deutsch verfasst, muss sie eine ausführliche, mindestens zwölfseitige deutschsprachige Zusammenfassung ausweisen. ³Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbst-

- ständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits an einer anderen Hochschule zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten sowie eine Zusammenfassung auf Deutsch, falls sie in einer anderen Sprache abgefasst ist.
- (7) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder seinem Stellvertreter einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (8) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal unter Angabe triftiger Gründe mit Einwilligung des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ² Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (9) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses reicht die Arbeit an den beauftragten Gutachter weiter und bestimmt einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfer nach § 5. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 17 aufgeführten Noten fest. ⁴Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung werden die Noten gemittelt und gehen in dieser Form in die Berechnung der Prüfungsnote ein. ²In diesem Fall wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so gilt die Masterprüfung als nicht bestanden.
- (11) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit "nicht ausreichend" teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 15 Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zur Prüfung zugelassenen Kandidaten wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Studien- und Prüfungsleistungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 2).
- ¹Die Punktzahlen jeder Teilprüfung ergeben sich aus dem Anhang 1. ²Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann ein Kandidat jederzeit Einblick in den Stand seiner Konten nehmen.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Teilprüfungen und der Erbringung der sonstigen Studienleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang 2 vorgesehenen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen der Prüfungsfächer erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus der Studienordnung und aus dem Anhang eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 16 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. eine Arbeitszeitverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 17 Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

"sehr gut" (eine hervorragende Leistung)

= 1.0 oder 1.3

"gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) = 1,7 oder 2,0 oder 2,3

"befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) = 2,7 oder 3,0 oder 3,3

"ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) = 3,7 oder 4,0

"nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)

= 5.0

¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 = befriedigend bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 = ausreichend.

§ 18 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der endnotenrelevanten Prüfungen und der Note der Masterarbeit, die doppelt gewichtet wird. ²Dabei wird sowohl beim Durchschnitt der endnotenrelevanten Prüfungen als auch bei der Note der Masterarbeit nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note "ausgezeichnet", bis 1,5 die Note "sehr gut", bis 2,5 "gut", bis 3,5 "befriedigend", bis 4,0 "ausreichend".
- (3) In die Berechnung der Prüfungsgesamtnote gehen nur die Noten der studienbegleitenden Teilprüfungen ein; die Noten für Leistungsnachweise bleiben unberücksichtigt.
- (4) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

§ 19 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und in jeder studienbegleitenden Teilprüfung mindestens "ausreichend" lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte einschließlich Masterarbeit erreicht sind.
- (2) Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte nicht erreicht, gilt die Prüfung als erstmals nicht bestanden.
- (3) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn für eine oder mehrere studienbegleitende Teilprüfungen oder für die Masterarbeit keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Hier- über ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5.

§ 20 Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Teilprüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen; sie kann frühestens sechs Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses abgelegt werden. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ⁴Bei Versäumnis der Frist gilt die Masterprüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- ¹ Wird die Masterarbeit mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ² Ein entsprechender Antrag ist unverzüglich nach der Bekanntgabe der Note für die Masterarbeit zu stellen. ³ Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Teilprüfungen zulässig. ²Werden Teilprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung insoweit als endgültig nicht bestanden.

§ 21 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Teilprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹ Der Antrag ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Teilprüfungsergebnisse beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. ²Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz gilt entsprechend. ³Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. ⁴Der Kandidat ist nicht berechtigt, von den Prüfungsakten insgesamt oder in Teilen Kopien anzufertigen.

§ 23 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem durch Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so setzt der Vorsitzende gemäß § 11 einen neuen Prüfungstermin fest.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 25 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter

Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) ¹ Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen. ² Eine Entscheidung nach den Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad "Master of Arts" zu führen. ⁵Dieser kann mit der Abkürzung M.A. hinter den Familiennamen gesetzt werden.
- ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Teilprüfungen, Art und Note der einzelnen Prüfungen, Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (3) Der Entzug des Grades "Master of Arts" richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 27 In-Kraft-Treten

¹Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2006 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*)

*) Die Änderungssatzung beinhaltet folgende In-Kraft-Tretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht und Verteilung der Leistungspunkte (LP)

In der nachfolgenden Übersicht sind die zu besuchenden Lehrveranstaltungen und die zugehörigen studienbegleitenden Teilprüfungen aufgeführt:

Module	SWS	LP für Veran- staltungen	Studienbegleitende Teilprüfungen und entsprechende LP	Summe LP für Modul
Modul 1 Fremdverstehen und kulturelles Mitteln (IG-MA 1)	4	6	3 [IG-MA 1.2]	9
Modul 2 Deutsche Gegenwartssprache und interkulturelle Kommunika- tion (IG-MA 2)	8	15	3 [IG-MA 2.3]	18
Modul 3 Kultur, Kulturbeziehungen und internationaler Kulturaustausch (IG-MA 3)	9	16	3 [IG-MA 3.4]	19
Modul 4 Deutschsprachige Literatur als fremde Literatur (IG-MA 4)	6	11	3 [IG-MA 4.2]	14
Modul 5 Interkulturelle Kompetenzen (IG-MA 5)	8	13	3 [IG-MA 5.2]	16
Modul 6 Forschungspositionen und -methoden interkultureller Germa- nistik (IG-MA 6) einschließlich Masterarbeit	4	6	30	36
Modul 7 Komplementäre Studien (IG-MA 7)	4	8	-	8
	43	75	45	120

Anhang 2: Prüfungen und Leistungsnachweise

Modul	Titel Veranst.	-Тур	/ LP /	Semester
Modul 1	Fremdverstehen und kulturelles Mitteln (IG-MA 1)			
IG-MA 1.1	Interkulturalität und Fremdverstehen	V	4	1
IG-MA 1.2	Interkulturelle Germanistik: Rahmenbegriffe und Methoden	S	5 *	2
Modul 2	Deutsche Gegenwartssprache und interkulturelle Kommunikation (IG-MA 2)			
IG-MA 2.1	Sprache und Kontext (Pragmalinguistik)	V/S	4	1
IG-MA 2.2	Gesprächsforschung	S	5	1
IG-MA 2.3	Angewandte Diskurslinguistik	S	5 *	2
IG-MA 2.4	Semiotik interkulturellen Handelns	V	4	2
Modul 3	Kultur, Kulturbeziehungen und internationaler Kulturaustausch (IG-MA 3)			
IG-MA 3.1	Kulturwissenschaftliche Deutschlandstudien (mit Exkursion)S	5	2
IG-MA 3.2	Internationale Beziehungen	S	5	1
IG-MA 3.3	Auswärtige Kulturpolitik: Medien und Vermittlung	V/S	4	3
IG-MA 3.4	Kultur und Identität	S	5 *	3
Modul 4	Deutschsprachige Literatur als fremde Literatur (IG-MA	4)		
IG-MA 4.1	Literatur und Fremde	S	5	1
IG-MA 4.2	Rezeptionsästhetik und interkulturelles Lesergespräch	S	5 *	2
IG-MA 4.3	Kulturthematische Literaturwissenschaft	V	4	2
Modul 5	Interkulturelle Kompetenzen (IG-MA 5)			
IG-MA 5.1	Interkulturelle Kommunikation in Institutionen	S	5	3
IG-MA 5.2	Interkulturelle Kompetenzen	S	5 *	1
IG-MA 5.3	Nichtvorkenntnissprache 1	Ü	3	2
	Nichtvorkenntnissprache 2 (Wahlpflichtveranstaltung)	Ü	3	3
[IG-MA 5.4	b Wissenschaftsfremdsprache Deutsch (Wahlpflichtveransta	•		0.7
	alternativ zu IG-MA 5.4a	Ü	3 6**	3]
[IG-MA 5.5	·	Р		2 ▶ 3]
Modul 6	Forschungspositionen und -methoden interkultureller Ge	erman	iistik (I	G-MA 6)
IG-MA 6.1	Empirische Studien zum Fremdverstehen: Forschungs- u. Methodenkolloquium	K	4**	3
IG-MA 6.2	Fremdverstehen in der Forschungspraxis	K	7 2**	4
IG-MA 6.3	Masterarbeit	M	<i>30</i> *	4
Modul 7				-
	Komplementäre Studien (IG-MA 7)	1//0	4	0
IG-MA 7.1	Wahlveranstaltung aus Master-Angebot Fak. 2, 3, 4 oder 5		4	3
IG-MA 7.2	Wahlveranstaltung aus Master-Angebot Fak. 2, 3, 4 oder 5	v/S	4	3

Summe: 120 LP (ECTS)

Anhang 3: Studienablauf

MASTER INTERKULTURELLE GERMANISTIK

Semester	Modulbez.	Veranstaltungen	Тур	sws -	+ LP	
1. Winter	IG-MA 1.1	Interkulturalität und Fremdverstehen	V	2	4	
	IG-MA 2.1	Sprache und Kontext (Pragmalinguistik)	V/S	2	4	
	IG-MA 2.2	Gesprächsforschung	S	2	5	
	IG-MA 3.2	Internationale Beziehungen	S	2	5	
	IG-MA 4.1	Literatur und Fremde	S	2	5	
	IG-MA 5.2	Interkulturelle Kompetenzen	S	2	5	
		Summe der LP			Σ 28	
2. Sommer	IG-MA 1.2	Interkulturelle Germanistik: Rahmenbegriffe und Methoden	S	2	5	
	IG-MA 2.3	Angewandte Diskurslinguistik	S	2	5	
	IG-MA 2.4	Semiotik interkulturellen Handelns	V	2	4	
	IG-MA 3.1	Kulturwissenschaftliche Deutschland- studien (mit Exkursion)	S	3	5	
	IG-MA 4.2	Rezeptionsästhetik und interkulturelles Lesergespräch	S	2	5	
	IG-MA 4.3	Kulturthematische Literaturwissenschaft	V	2	4	
	IG-MA 5.3	Nichtvorkenntnissprache 1	Ü	2	3	
		Summe der LP		Σ 31		
vorlesungs- freie Zeit	[IG-MA 5.5]	[<i>Praktikum (6 Wochen)</i> alternativ: IG-MA 5.3 + IG-MA 5.4]	[P		6]	

3. Winter	IG-MA 3.3	Auswärtige Kulturpolitik: Medien und		_		
		Vermittlung	V/S	2	4	
	IG-MA 3.4	Kultur und Identität	S	2	5	
	IG-MA 5.1	Interkulturelle Kommunikation in Institutionen	S	2	5	
	IG-MA 5.4a	Nichtvorkenntnissprache 2 (Wahlpflichtveranstaltung)	Ü	2	3	
	[IG-MA 5.4b]	[Wissenschaftsfremdsprache Deutsch (Wahlpflichtveranstaltung) alternativ zu IG-MA 5.4	[Ü a]	2	3]	
	IG-MA 6.1	Empirische Studien zum Fremdverstehen: Forschungs- u. Methodenkolloquium	K	2	4	
	IG-MA 7.1	Wahlpflichtveranstaltung	V/S	2	4	
	IG-MA 7.2	Wahlpflichtveranstaltung	V/S	2	4	
		Summe der LP		Σ 29		
4. Sommer	IG-MA 6.2	Fremdverstehen in der Forschungspraxis	K	2	2	
	IG-MA 6.3	Anfertigung der Masterarbeit			30	
		Summe der LP			Σ 32	

Gesamtsumme Lehre:90 LP (ECTS)Masterarbeit30 LP (ECTS)Summe120 LP (ECTS)